

Die Umwandlung des österreichischen Adels im 19. Jahrhundert¹

JAN ŽUPANIČ

Während der 114 Jahre seines Bestehens machte das Kaisertum Österreich eine stürmische Entwicklung durch. Das konservativ-absolutistische Regime kehrte nach einer kurzen Etappe der Liberalisierung und Verfassungsmäßigkeit in den Jahren 1848 und 1849 wieder zur souveränen Macht des Herrschers zurück, der seine Macht erst nach einer Reihe von Niederlagen in den 50er und 60er Jahren des 19. Jahrhunderts langsam und nicht allzu freiwillig an die Vertretungsorgane abtrat. Gleichzeitig wurde nach und nach die ständisch hierarchisierte Gesellschaftsstruktur durch die bürgerliche Gesellschaft ersetzt. Der Adel, jahrhundertlang die wichtigste Säule der Herrschermacht, verwandelte sich während der Umbruchjahre 1848–1849 von der Grundobrigkeit zu gewöhnlichen Großgrundbesitzern und verlor seine meisten Rechte im Bereich der Justiz und Verwaltung. Die Bauern, die bis jetzt seine Untertanen waren, wurden zu vollberechtigten Staatsangehörigen, und für sie, genauso wie für alle anderen, galt die Gleichheit vor dem Gesetz. Dadurch verlor der Adel seine Funktionen, die er im Land und in der Gesellschaft jahrhundertlang ausübte und die für ihn von grundsätzlicher Bedeutung waren.²

1) Diese Studie entstand im Rahmen der Durchführung des Forschungsprojekts des Ministeriums für Schulwesen, Jugend und Sport MSM 0021620827 „Die Länder der böhmischen Krone inmitten Europas in der Vergangenheit und heute“.

2) Vgl. Helmuth Feigl, *Die Stellung des Adels nach 1848 im Spiegel der Gesetzgebung*, in: Helmuth Feigl und Willibald Rosner (Hrsg.), *Adel im Wandel. Vorträge und Diskussionen des elften Symposiums des Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde Horn*, 2.-5. Juli 1990, Wien 1991, S. 117–135; Dominic Lieven, *Abschied von Macht und Würden. Der europäische Adel 1815–1914*, Frankfurt am Main 1995, S. 109 ff.

So blieben dem Adel nach der Mitte des 19. Jahrhunderts nur noch folgende Privilegien:

- das Recht, die Adelstitel und Adelsprädikate in vorgeschriebener Form zu nutzen,
- das Recht, das Wappen zu nutzen,
- das Recht auf bestimmte Renten, Stipendien und Posten in Domkapiteln, Damen- und Fräuleinstiftern, Erziehungsinstituten und auf die Einnahmen aus verschiedenen adeligen Stiftungen,
- das Recht auf Ehrwürdigkeit und Ehrenämter, die an die Vorlage des Herkunftszeugnisses gebunden waren,
- der Adelsstand war de facto die Voraussetzung für die Genehmigung zur Anordnung eines Fideikommisses.³

Man muss sich jedoch bewusst werden, dass der Adel in Österreich keine einheitliche Gruppe bildete, sondern dass er innerlich hierarchisiert wurde, und zwar nach drei Grundaspekten:

- Ebenbürtigkeit,
- Titel,
- Vermögen.

Die Privilegien der Ebenbürtigkeit wurden nicht einmal durch die nach 1848 realisierten Änderungen abgeschafft, und ihre Bewahrung hing mit der Person des Kaisers Franz Josef eng zusammen, der auf den unüberschreitbaren Gesellschaftsbarrieren bestand.⁴ Der Adel bildete also keine einheitliche Gruppe, aber war dagegen innerlich streng hierarchisiert. Auf den höchsten Stufen dieser Rangliste stand die **Aristokratie**, Persönlichkeiten, die mindestens drei adelige Vorfahrgenerationen nachweisen konnten. Das Wort Aristokratie darf dabei nicht als Äquivalent des Wortes Adel verstanden werden, sondern als Bezeichnung des ziemlich engen, sozial meist prominenten Teils der Adelsgesellschaft. Eben die Aristokratie bildete die sog. **erste Gesellschaft**, die privilegierte und geschlossene Gruppe, die von der übrigen Bevölkerung der Monarchie, einschließlich des niedriger gestellten Adels streng isoliert war. Für die Zugehörigkeit zur Aristokratie war weder der Titel, noch die Position, selbst nicht das Vermögen entschei-

dend. Das wesentliche und praktisch das wichtigste Kriterium war der mangelfreie Ursprung.⁵

Den Rest der österreichischen Adelsgemeinschaft bildete die sog. **zweite Gesellschaft**, die zum Unterschied von der Aristokratie weder von oben noch von unten begrenzt war.⁶ Ihre obere Schicht bildete der Grundbesitzadel. In vorwiegender Mehrheit handelte es sich um die Nachkommen alter Familien oder um die Angehörigen der noch vor der Gründung des Kaisertums Österreich im Jahr 1804 nobilitierten Familien. Der neue Adel des Kaisertums Österreich war in dieser Gruppe nur wenig vertreten. In den meisten Fällen erfüllte er nicht die Grundkriterien, die der Großgrundbesitz und vor allem der vom Leben der Aristokratie ausgehende Lebensstil darstellten. Der Aufstieg einer neuen adeligen Familie in diese Gruppe war gewöhnlich ein langfristiger, mindestens zwei Generationen dauernder Prozess, der in der Erringung von Verwandtschaftsverhältnissen mit dem alten Adel gipfelte. Sowohl der alte als auch der neue *Grundbesitzadel* hielten enge Kontakte zu der Aristokratie, wovon auch die ziemlich häufigen Eheschließungen zwischen den Angehörigen dieser beiden Gruppen zeugen. Obwohl zu den wichtigsten Voraussetzungen für die Zuständigkeit zu dieser Gruppe der Zweiten Gesellschaft der Großgrundbesitz gehörte, können auch die Angehörigen des höheren Adels unter die höhere Schicht der Zweiten Gesellschaft eingegliedert werden, die zwar kein größeres Vermögen hatten, aber ihr Ursprung als solcher war ein symbolisches Kapital, das ihnen die Türe sowohl zu den einflussreichen Salons als auch zu lukrativen Eheschließungen öffnete.

Die niedrigere Schicht der zweiten Gesellschaft war wesentlich zahlreicher und auch heterogener. Wir können sie als **Nobilität** benennen, obwohl sich hinter dieser Bezeichnung die Vertreter höchst unterschiedlicher Sozialgruppen verbergen. Wenngleich der Ursprung dieser Adelligen sehr unterschiedlich war, hatten sie ein evident gemeinsames Wesensmerkmal: Sie können als „arbeitender Adel“ gelten, weil eben die Ausübung eines bestimmten Berufs ihre Grundeinnahmequelle sicherte. Zu dieser Gruppe zählen sowohl die Vertreter der alten, aber wenig wohlhabenden Familien (jedoch nur selten Personen mit einem höheren Titel als dem Rit-

3) Ernst Mayerhofer - Anton Graf Pace, *Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen*, 5. Aufl., 5. Bd., Wien 1901, S. 151-154.

4) Jan Županič, *Nová šlechta Rakouského císařství*, Praha 2006, S. 227 ff.

5) William D. Godsey, Jr., *Quarterings and Kinship: The Social Composition of the Habsburg Aristocracy in the Dualist Era*, In: *The Journal of Modern History* 71 (March 1999), S. 94-104.

6) Vgl. Nikolaus von Preradovich, *Die Führungsschichten in Österreich und Preussen (1804-1918) mit einem Ausblick bis zum Jahre 1945*, Wiesbaden 1955, S. 393-420; Županič, S. 17-26.

tertitel), als auch die neu nobilitierten Personen, die ihren Adelstitel eben dank ihrer Verdienste erwarben, die sie bei der Ausübung ihrer Professionen erwiesen hatten. Es ist dabei unwichtig, welche Tätigkeit die Angehörigen der Nobilität ausübten.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt waren die landwirtschaftlichen Großunternehmer am besten versorgt. Sie ähnelten mit ihrem Lebensstil im bestimmten Sinne den höchsten Schichten der zweiten Gesellschaft, jedoch, ohne Verwandtschaftsverhältnisse mit den alten Familien anzuknüpfen. Zu dieser Gruppe zählten selbstverständlich die geadelten Bankiers und Großindustriellen. Oft waren diese Berufsgruppen im Besitz weitläufiger Herrschaftsgüter, die in ihrem Falle jedoch keine Grundlage für ihr Einkommen darstellten, sondern nur eine Kapitalaufstockung der Firma bedeuteten.

Im Vergleich mit dieser Plutokratie war das Lebensniveau der hohen Staatsdiener und Offiziere meistens wesentlich niedriger. Das traf allerdings nicht für ihre gesellschaftliche Position zu, die in den meisten Fällen paradoxerweise wesentlich besser war. Dank ihrer Funktionen hatte nämlich eine ganze Reihe dieser Neugeadelten nämlich einen leichteren Zutritt zum Hof, und viele erreichten sogar die Würde des Geheimrats, eines Titels, welcher der absoluten Mehrheit von Unternehmern verweigert blieb.

Sowohl die Großunternehmer als auch die hohen Staatsdiener und Offiziere besaßen in absoluter Mehrheit höhere Titel als der einfache Adelsstand. Einen ausdrücklichen Umschwung stellt hier das Jahr 1848 und die Thronbesteigung von Franz Josef I. dar, der in großem Ausmaß begann, die privilegierten Orden zu erteilen, und den Weg zur Erhebung in den Ritter- und Freiherrenstand einer ganzen Reihe von Personen damit öffnete. Keine der Unternehmerfamilien erreichte jedoch einen höheren als den Freiherrentitel. Der Grafenstand wurde von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an ausnahmsweise nur den Neugeadelten aus den Reihen der höchsten Beamten oder Generälen erteilt, die sich meistens in der unmittelbaren Nähe des Herrschers bewegten. Während vor 1848 die Erhebungen der Unternehmer in einen höheren Stand als in den einfachen Adelsstand eher eine Ausnahme waren, erhielten die meisten bekannten Industriellen, Bankiers und

Großunternehmer in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Ritter- oder Freiherrentitel.⁷

Den zahlreichsten Teil der Nobilität bildeten die in den einfachen, das meist ausschließlich in den Ritter- oder Freiherrenstand erhobenen Offiziere. In absoluter Mehrheit handelte es sich um Personen mit dem Hauptmanns- oder Majorsdienstgrad, weniger um Oberstleutnants und Oberste. Während vor 1848 ein nichtadeliger Offizier mehrere Jahre auf die Erhebung warten musste, kam es doch nicht selten zur Nobilitierung der Oberleutnants. Die Einkommen der Offiziere waren nie die höchsten und blieben hinter den Gehältern der Staatsbeamten desselben Grads markant zurück. Das Prestige der Militäruniform und die dem Offizierskorps bereits zu Maria Theresias Zeiten zugebilligten Vorrechte garantierten jedoch eine privilegierte Position dieser Gesellschaftsgruppe.

Etwas schlechter war aus dieser Sicht die Position der nobilitierten Vertreter des Mittelstands: der Intelligenz, der Freiberufe, der niedrigeren Staatsbeamten und der weniger wohlhabenden Unternehmer. Obwohl es sich mehrere leisten konnten, einen kleineren Großgrundbesitz zu kaufen, und einige auch ziemlich große Mittel in den Umbau ihrer Landsitze investierten, war ihr Lebensniveau meistens vergleichbar mit dem Leben der Bürgerstandselite.

Die niedrigste „Nobilitätsstufe“ stellte dann der weniger wohlhabende oder ganz arme Adel dar. In absoluter Mehrheit handelte es sich um den Kleinadel aus Galizien und Ungarn, dessen Lebensniveau oft auf der Stufe der Kleinbauern war. Nicht selten handelte es sich um minderbemittelte Nachkommen alter Familien oder der in den Adelsstand erhobenen Offiziere und Beamten. Manche lebten an und sogar unter der Armutsgrenze, viele bekamen keine Erziehung und ihr einziger Ausweg aus der Not war die

7) Johann Baptist Witting, *Statistik der Standeserhöhungen während der Regierung Seiner Majestät des Kaisers Franz Josef I.* In: Festschrift zum fünfzigjährigen Regierungsjubiläum (1848–1898) Seiner kaiserlichen und königlichen apostolischen Majestät Franz Josef I. (Hrsg. von Historischen Vereinen Wiens im Selbstverlage des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich), Wien 1898, S. 59–91; Hanns Jäger-Sunstenau, *Statistik der Nobilitierungen in Österreich 1701–1918.* In: Österreichisches Familienarchiv, Bd. 1, Neustadt an der Aisch 1963, S. 12 ff.; Reinhard Binder-Krieglstein, *Österreichisches Adelsrecht. Von der Ausgestaltung des Adelsrechts der cisleithanischen Reichshälfte bis zum Adelsaufhebungsgesetz der Republik unter besonderer Berücksichtigung des adeligen Namensrechts*, Frankfurt am Main 2000, S. 37–60.

Beschäftigung als Lohnarbeiter in Fabriken oder auf den Bauerhöfen. Der ihrem Stand und ihrer Herkunft entsprechende Lebensstil, die an einen Adeligen in vergangenen Jahrhunderten gestellte Grundanforderung, war für sie nur ein leerer Begriff. Aus diesem Grund ist ihre Zurechnung zur zweiten Gesellschaft außerordentlich problematisch. Soweit wir nämlich auch die ökonomischen und sozialen Positionen in Betracht ziehen, standen diese Familien tief unter dem Niveau der kleinen Bourgeoisie oder der mittleren Bauernschaft.

Obwohl im Jahr 1867 Österreich-Ungarn gegründet wurde, blieben die Adelsangelegenheiten im erheblichen Maße in Wien zentralisiert. Die höchste Behörde im Bereich des Adelsrechtes waren zwar die Innenministerien der beiden Monarchieteile, aber die meisten Fragen wurden weiter in Wien entschieden. Ganz evident ergibt sich diese Tatsache aus dem Ort der Ausstellung einzelner Adelsdiplome, die den ungarischen Staatsangehörigen auch nach der Gründung des Doppelstaates in Wien ausgestellt wurden. Erst nach dem Tod von Franz Josef I. setzte die ungarische Regierung durch, dass die Urkunden für die ungarischen Staatsangehörigen weiterhin ausschließlich in Budapest erstellt werden. Auch das Titelsystem war nach 1867 leicht unterschiedlich. Im Unterschied zum österreichischen Fünfstufensystem fehlte in Ungarn nämlich der Rittersitel.⁸

Es ist interessant, dass bis jetzt immer noch die Meinung vorherrscht, dass der Erwerb des Adelstitels eine gut übersichtliche und unkomplizierte Sache sei. Die Realität sah jedoch ganz anders aus, weil eine Standeserhebung nämlich auf unterschiedliche Weisen erfolgte. Die Vorstellung, dass die Nobilitierung das Resultat einer Entscheidung des Herrschers war, ist zwar nicht völlig falsch, sie erfasst jedoch nicht alle Varianten. Die Gewohnheiten der Donaumonarchie boten nämlich eine breite Palette von Möglichkeiten zum Titelerwerb. Es ist nicht notwendig alle Methoden zu erwähnen, die wichtigsten waren die Nobilitierung durch den Herrscher sowie der sog. *systematisierte Adel*.⁹

8) ŽUPANIČ, S. 95 u. 204.

9) Berthold Waldstein-Wartenberg, *Österreichisches Adelsrecht 1804-1918*. In: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs, 17/18. Bd., 1964/65, S. 127-128; Peter Frank-Döfering, *Adelslexikon des Österreichischen Kaisertums 1804-1918*, Wien, Freiburg, Basel 1989, S. 605-610 u. 642-644; Binder-Kriegelstein, S. 51 ff; Jan Županič, *Cesty k urozenosti. Nová šlechta v Rakousko-Uhersku*. In: Český časopis historický 2/2006, S. 284-302.

Der Begriff *systematisierter Adel* verdient dabei die größere Aufmerksamkeit, weil nämlich die größte Prozentzahl von Personen auf diese Weise in den Adelsstand der österreichischen Monarchie erhoben wurde. Ähnliche Vorschriften gab es auch in anderen Ländern (in Russland, Großbritannien, in einigen deutschen Staaten u. ä.). Diese Art der Nobilitierungen erreichte die größten Ausmaße in Österreich. Diese Methode der Titelerteilung enthält zwei unterschiedliche Nobilitierungsgruppen: einmal die Gruppe des *systematisierten Adels*, zum anderen die des *systemmäßigen Adels*, wobei einige Autoren beide Begriffe irrtümlich für gleichwertig halten. Einfach gesagt, vom *systematisierten Adel* kann bei denjenigen Personen gesprochen werden, die ihren Anspruch auf den Adelstitel kraft Gesetz oder aufgrund anderer Vorschriften erhoben. In diesem Fall wurde die Erhebung jeweils ohne Taxe realisiert, also ohne die Pflicht, die Gebühr für die Erteilung des Titels in die Staatskasse zu zahlen (jedoch mit der Pflicht, die Diplomausfertigungsgebühr zu bezahlen). Außerdem erfolgte die Nobilitierung nicht aufgrund der Entscheidung des Herrschers, sondern war lediglich die Konsequenz eines Verwaltungsprozesses, der nach der Erfüllung der allgemein bekannten Bedingungen (Erwerb eines Ordens, geleistete Dienstjahre) durch die Antragstellung bei den zuständigen Behörden gestartet wurde. Der Kaiser trat in diesen Prozess als letzter auf (bei der Signierung der Urkunde) und hatte deswegen keine Möglichkeit, die Nobilitierung irgendwie zu beeinflussen.

Als *systemmäßiger Adelsstand*, Adel auf der Grundlage des Systems, wird der Anspruch der Offiziere auf den niedrigsten Adelstitel bezeichnet. Die Vorschrift beruhte auf einer Verordnung von Maria Teresia vom Jahre 1757. Danach hatten alle Offiziere, die dreißig Jahre lang ununterbrochen im Militär gedient und während dieser Zeit gegen den Feind gekämpft hatten, einen Anspruch auf den einfachen Adelsstand. Die Vorschrift war bis 1918 mit ein paar Änderungen gültig. Am wichtigsten waren zwei Änderungen: die Vorschrift von 1894, nach der die Offiziere mit ungarischer Staatsbürgerschaft ausschließlich den ungarischen (bis dahin den österreichischen) Adelsstand erhielten, sowie die Verordnung von 1896. Da Österreich-Ungarn seit 1866 keinen Krieg geführt hatte, verschlechterten sich auch die Aussichten eines großen Teils der Offiziere auf den Adelstitel. Auf Antrag der Armee hob Franz Josef deshalb die Bedingung der Teilnahme am Kriegszug auf. Nun war für die Nobilitierung nur noch der tadelfreie Dienst ausreichend, dessen Länge aber auf vierzig Jahre erhöht wurde.

Es ist beachtenswert, dass die Massennobilitierung der Offiziere (zwischen 1804 und 1918 wurden etwa 3056 Militär-Personen in Österreich

in den Adelstand erhoben, davon insgesamt 2194 nach 1868) die Würde des militärischen Adelsstands in den Augen der Öffentlichkeit nicht abwertete, auch nicht nach 1896, als die Pflicht der Teilnahme am Kriegszug entfiel. Die Nobilitierung der Offiziere wurde nämlich allgemein als ehrenvolle Würdigung des Militärverdienstes sowie als Kompensierung für den anspruchsvollen, doch verhältnismäßig schlecht bezahlten Dienst verstanden. Überdies – besonders in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts – wurde der einfache Adelstand infolge des Bestehens des systematisierten Adels dermaßen entwertet, dass er eine bedeutendere Rolle eben nur bei den Offizieren spielte. Im Vergleich mit ihnen war die Zahl der anderen Bevölkerungsgruppen, die diesen Titel erwarben, sehr niedrig. Zwischen 1868 und 1918 wurde der einfache Adelstand in 2873 Fällen erteilt, wobei drei Viertel (76 %) sämtlicher Empfänger (2194 Personen) die Offiziere waren.¹⁰

Die Nobilitierung der Elite der bürgerlichen Gesellschaft erfolgte während einer ziemlich langen Zeit meistens mittels des *systematisierten Adelsstands*, worauf praktisch jeder österreichische und ungarische Bürger nach dem Erwerb eines der Verdienstorden der Monarchie Anspruch hatte. Der Nobilitierungsparagraph beinhalten folgende Orden: Sankt Stephans-Orden, Leopolds-Orden und Orden der Eisernen Krone. Eine besondere Stellung hatte der Militär-Maria-Theresien-Orden. Mittels dieses Ordens war es möglich, den Ritter- oder Freiherrentitel zu erreichen, einigen brachte er überdies automatisch noch die Würde des Geheimrats. Der Titel musste jedoch meistens beantragt werden, und dieser Umstand konnte einigen Personen – insbesondere bei Politikern – bestimmte Schwierigkeiten bereiten.¹¹

Der am häufigsten erteilte privilegierte Orden war der Orden der Eisernen Krone. Unter den Trägern dieser Dekoration kann man Soldaten, Politiker, Industrielle, Wissenschaftler und Künstler aller Nationalitäten finden. Die dominante Gruppe stellten jedoch die Staatsbeamten. Obwohl die Beamten keinen Anspruch auf den systematisierten Adelsstand wie ihn die Offiziere hatten, wurden die Erreichung einer bestimmten (VII. und vor allem VI.) Klasse im Staatsdienst oder die Pensionierung eines verdienstvollen Staatsdieners mittels dieses Ordens genauso belohnt wie die Leistung von

Geldspenden für den Wohltätigkeitszweck. Zwischen 1868 und 1884 erschien durchschnittlich jeden sechsten Tag ein neuer Ritter dieses Ordens. Nach der Statistik der Nobilitierungen zwischen 1848 und 1898 wurden 65 % der Freiherrentitel und 94 % der Rittertitel aufgrund eines Ordens erteilt.¹²

Das Grundproblem der privilegierten Orden war, dass ihre Statuten noch aus der Zeit stammten, als man nicht annahm, dass auch die Nichtadeligen im größeren Maße mit ihnen ausgezeichnet werden könnten. Als man nach 1848 begann, sie nun im größeren Umfang zu erteilen, tauchten Schwierigkeiten auf. Es ging um das damit verbundene Recht der ausgezeichneten Nichtadeligen, die Erhebung in den Ritterstand, und insbesondere in den Freiherrenstand zu beantragen. Das bedeutete eine schwerwiegende Verletzung der bestehenden Vorschriften, die verboten, jeder beliebigen Person einen höheren Titel zu erteilen, sofern sie nicht den einfachen Adelstand bereits früher erhalten hatte.

Dann entstand auch eine weitere Komplikation. Die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft brachte zwangsläufig eine zunehmende Zahl von Ordensempfängern aus den Reihen der Nichtgeadelten mit sich, die dank der Nobilitierungsparagraphen offene Türen in die Adelsgemeinschaft der Donaumonarchie hatten. Obwohl der Titel keine Angehörigkeit zum exklusiven Aristokratieclub, sondern eher eine symbolische Eintrittskarte in die streng hierarchisierte Adelsgesellschaft bedeutete, sah die Mehrzahl der Bevölkerung keinen Unterschied zwischen einem „neuen“ Baron und einem Mitglied der alten Adelsfamilien. Die wachsende Zahl an Nobilitierungen führte zwangsläufig zu einer Abwertung des Adelstitels. Dieser Tatsache war sich auch eine Reihe vorrangiger Persönlichkeiten der Monarchie bewusst, und spätestens in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts bedeutete das für sie ein ernsthaftes Problem.

Aufgrund einer Verordnung von Kaiser Franz Josef wurden deshalb die Nobilitierungsparagraphen des Sankt Stephans-Ordens, Leopolds-Ordens und des Ordens der Eisernen Krone im Jahr 1884 aufgehoben. Erhaltenblieben nur die Privilegien der Besitzer des Militär-Maria-Theresien-Ordens, die den Freiherrentitel bis zum Ende der Monarchie aufgrund eines Antrags erlangten.¹³

Die bekannteste Weise für die Erteilung des Adelstitels war der Erlass des Herrschers. Dieser hatte im wesentlichen zwei Formen. Die erste war

10) JÄGER-SUNSTENAU, S. 4–8.

11) Robert R. Novotný, *Nobilitace Františka Ladislava Riegera*. In: *Z Českého ráje a Podkrkonoší* 13, 2000, S. 93–120; Jan Županič, *Nobilitace českých elit v Rakousko-uherské monarchii*. In: *Z Českého ráje a Podkrkonoší – suplementum* 8. František Ladislav Rieger a česká společnost 2. poloviny 19. století, Semily 2003, S. 186–188.

12) WITTING, S. 59–91.

13) BINDER-KRIEGLSTEIN, S. 56–60.

die Erteilung des Titels in Form eines *allerhöchsten Handschreibens* des Herrschers, mit dem der Kaiser seine Entscheidung über die Erhebung dem Innenminister mitteilte. Auf diese Weise wurde nur der kleinere Teil der Dekorierten in den Adelsstand erhoben. Vorwiegend handelte es sich um Personen aus der nächsten Umgebung des Herrschers und um Personen internationalen oder wenigstens ganzösterreichischen Rufs. Die meisten Personen erlangten jedoch den Adelstitel dank der *allerhöchsten Entschlieſung*, also durch die kaiserliche Einwilligung in die Nobilitierungsvorschläge des Regierungsvorsitzenden oder der Ressortministerien. Auf diese Weise wurde die größte Mehrheit der Massenerhebungen realisiert, die anlässlich der Jubiläen des Herrschers oder der Familienfeiern stattfanden.¹⁴

Der Herrscher erteilte die Adelstitel nach seinem Willen denjenigen Personen, die sich nach seiner Meinung außerordentliche Verdienste um die Monarchie erworben hatten. Dabei spielten die Konfession, der Ursprung, die Stellung, ja sogar das Geschlecht des Nobilitierten keine Rolle. Die Frauennobilitierungen waren jedenfalls keine Ausnahme. Neben den Damen, die ihren Titel aufgrund des Besitzes eines bestimmten Amtes gewannen, handelte es sich dabei meistens um Frauen, die aufgrund der Verdienste ihrer verstorbenen Ehemänner dekoriert wurden, oder aber um Nobilitierungen morganatisch angetrauter Ehefrauen. Die Frauennobilitierungen aufgrund eigener Verdienste waren zwar seltener und erfolgten nicht sporadisch. Dabei ist interessant, dass es sich bei allen von mir eruirten Fällen um Witwen handelte.

Der Kaiser erteilte die Titel weitgehend nach seiner Entschlieſung. Da er aber fast keinen Direktkontakt mit der Umwelt hatte (wenn man die Personen aus seiner Umgebung übersieht), spielte die Begutachtung der zuständigen Behörden bei den Nobilitierungen eine wesentliche Rolle. Dadurch erschloss sich ein ziemlich breiter Raum für Protektion oder Korruption. Zur Nobilitierung kam es entweder von oben, also durch die Initiative des Herrschers oder aus Anlass der Staatsorgane, oder von unten, d. h. aufgrund eines Antrags, der meistens an die Kabinettskanzlei gerichtet wurde. Die Erledigung des ersten Typs erfolgte aus verständlichen Gründen schneller als die des zweiten Typs, bei dem sich das Nachprüfungs- und Genehmigungsverfahren auch über ein paar Jahre hinschleppen konnte.

In der habsburgischen Monarchie wurden die Alleinrechte des Herrschers, die Adelstitel zu erteilen, nie verletzt. An diesem Stand änderte

weder das Ende des Neuabsolutismus an der Wende der fünfziger und sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts, noch die Kodifizierung des Dualismus im Jahr 1867 etwas. Dennoch existierten manche Unklarheiten bezüglich der Befugnisse des Herrschers. Der Artikel 4 der cisleithanischen Dezemberverfassung von 1867 gestand ihm nämlich das Alleinrecht zu, die Titel, Orden und Staatsauszeichnungen zu erteilen, aber der Artikel 10 legte fest, dass die im Namen des Herrschers erlassenen Gesetze erst nach der Genehmigung vom Parlament und nach der Unterschrift durch den zuständigen Minister wirksam wurden. Diese zwei Paragraphen widersprachen sich zwar nicht, aber ganz am Ende des Bestehens der Monarchie, im November 1918, waren sie die Ursache einiger Streitigkeiten über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der erteilten Adelstitel. Das Problem beruhte darin, dass einige Juristen die Nobilitierungen zu Erlassen mit der Gültigkeit eines Gesetzes zählten, bei denen die Unterschrift des Ministers unerlässlich war. In den letzten Tagen der Existenz von Österreich-Ungarn erhob jedoch Karl I. einige Personen in den Adelsstand, ohne dass seine Entschlieſung vom Innenminister paraphiert wurde.

Die letzte Titelverleihung fand im November 1918 statt, aber die neuen Besitzer des Militär-Maria-Theresien-Ordens, denen der einfache Adelsstand nach den Ordensstatuten zustehen sollte, erhoben ihren Anspruch auf die Nobilitierung auch nach diesem Datum. In den meisten Nachfolgestaaten von Österreich-Ungarn wurde der Adel unmittelbar nach dem Umsturz aufgehoben. Die althergebrachte und traditionelle Hierarchie, die jahrhundertlang überdauert hatte, stürzte wie ein Kartenhaus ein. Der Adel, der noch im Herbst 1918 eine wichtige Rolle im Schicksal der mitteleuropäischen Weltmacht spielte, verlor innerhalb von ein paar Monaten seinen Einfluss und seine sämtlichen Privilegien. Durch die Ironie des Schicksals trafen jedoch diese Änderungen am stärksten den neuen Adel, nämlich diejenigen „arbeitenden Adeligen“, die gewöhnlich über kein größeres Vermögen verfügten und deren pompöseste Zierde eben nur der Titel war. Die Aristokratie, obgleich in einigen Nachfolgestaaten ernsthaft durch die Bodenreform betroffen, bewahrte nämlich auch weiterhin einen gewissen Einfluss, der sich aus ihren Positionen in der Wirtschaft ergab. Aber auch dieser Einfluss wurde, wenigstens auf dem Territorium der Staaten des ehemaligen Sowjetblocks, durch die politischen Änderungen überwunden, die zwischen 1939 und 1948 den überwiegenden Teil der untergegangenen Donaumonarchie trafen.

14) ŽUPANIČ, *Nová šlechta*, S. 143 f.